



Master
Kriminalistik

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

HOCHSCHULE DER POLIZEI



Hochschule
Polizei Brandenburg

Masterstudiengang *Kriminalistik*

Studien- und Prüfungsordnung im Masterstudiengang Kriminalistik an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (SPO – M.A.)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 des Brandenburgischen Polizeihochschulgesetzes (BbgPolHG) vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 35) i.V.m. § 1 Absatz 3 der Brandenburgischen Lehraufgabenübertragungsverordnung (BbgLehrAÜV) (GVBl II Nr. 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2020 hat der Senat der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg am 29.07.2020, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 05.06.2023 (AMBl. 18/2023), folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungs- und Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Berufsfelder
- § 3 Pflichten
- § 4 Erholungsurlaub

Teil 2 - Zulassung

- § 5 Hochschulische Mindestzulassungsvoraussetzungen
- § 6 Vergabe der Studienplätze
- § 7 Gasthörerschaft

Teil 3 - Prüfungsamt, Prüfungsakten

- § 8 Prüfungsamt
- § 9 Studien- und Prüfungsakten

Teil 4 - Studiendauer, Studienstruktur und Lehrveranstaltungsarten

- § 10 Studienbeginn und Dauer
- § 11 Struktur des Studiums
- § 12 Studieninhalte
- § 13 Lehrveranstaltungsarten

Teil 5 - Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

- § 14 Modulprüfungen
- § 15 ECTS/Leistungspunkte
- § 16 Bewertungsgrundsätze
- § 17 Bewertungsverfahren
- § 18 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen
- § 19 Grundsätze der Prüfungsdurchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen
- § 20 Verfahrensfehler
- § 21 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Überprüfung von Bewertungen
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 25 Prüfungstermine
- § 26 Prüfungsversäumnis
- § 27 Unlauteres Prüfungsverhalten
- § 28 Prüfungsvergünstigung
- § 29 Prüfende

Teil 6 - Masterthesis und Masterverteidigung

- § 30 Masterthesis
- § 31 Verteidigung der Masterthesis

Teil 7 - Abschlussnote, Prüfungsurkunden

- § 32 Abschlussnote
- § 33 Prüfungszeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

Teil 8 - Schlussbestimmungen

- § 34 Inkrafttreten

Anlage 1 – Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulhandbuch

Teil 1 - Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungs- und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Studium und die Prüfung an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Hochschule) im anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengang Kriminalistik zur Vertiefung kriminalistischen Fachwissens für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche. Sie ergänzt die Verordnung zur Übertragung von Lehraufgaben an die Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (Brandenburgische Lehraufgabenübertragungsverordnung – BbgLehrAÜV). Sie unterliegt der kontinuierlichen Evaluation und Fortschreibung.

(2) Sie gilt für Studierende und für Personen, die an dem Studium beteiligt sind, insbesondere für Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte und Lehrbeauftragte.

(3) Die Hochschule regelt weitere Einzelheiten insbesondere in einer Anerkennungs- und Anrechnungsordnung.

(4) Die Vorschriften über das Personalvertretungsrecht bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Ziel des Studiums, Berufsfelder

(1) Ziel des Masterstudienganges ist es, anwendungsorientierte wissenschaftlich fundierte kriminalistische Kompetenzen für besondere polizeiliche Aufgabenbereiche zu vermitteln.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges können als Ermittlungspersonen in speziellen Phänomenbereichen (Cybercrime, politisch motivierte Kriminalität, organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Erscheinungsformen der Schwerstkriminalität) professionell arbeiten und tragen dazu bei, die kriminalistische Wissenschaft anwendungsbezogen weiterzuentwickeln. Sie sichern einen professionellen Standard kriminalistischer Tätigkeiten und entwickeln diesen durch den Aufbau von Netzwerken im Sinne eines lebenslangen Lernens fort.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass Absolventinnen und Absolventen des Studienganges für den Einsatz in der qualifizierten Sachbearbeitung besonderer Kriminalitätsphänomene im Sinne einer kriminalpolizeilichen Fachkarriere geeignet sind.

(4) Studierende, Absolventinnen und Absolventen, Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte und Lehrbeauftragte tragen durch anwendungsorientierte Forschung zur Optimierung der Ermittlungsarbeit und des Standes der Wissenschaft bei. Sie fördern die Innovationsfähigkeit der Polizei an der Schnittstelle zwischen technischem Anforderungsmanagement und Wissenschaft. Der gesellschaftliche Diskurs über gute kriminalpolizeiliche Arbeit wird gefördert und trägt somit zum Ansehen der Polizei insgesamt bei.

§ 3

Pflichten

(1) Die Studierenden unterliegen den beamtenrechtlichen Bestimmungen des jeweils für sie geltenden Beamtenrechts.

(2) Sie sind verpflichtet, an allen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und sonstigen durch die Hochschule festgelegten dienstlichen Maßnahmen und Veranstaltungen teilzunehmen (Präsenzpflicht) sowie die in diesem Zusammenhang erteilten Aufgaben zu erfüllen. Sie haben Lehrveranstaltungen angemessen vor- und nachzubereiten und ausgewiesenes Selbststudium eigenverantwortlich durchzuführen.

§ 4

Erholungsurlaub

Die Studierenden haben ihren Erholungsurlaub in den von der Hochschule festgelegten Zeiten zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

Teil 2 - Zulassung

§ 5

Hochschulische Mindestzulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang gelten folgende formale Voraussetzungen:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst auf Bachelorniveau im Umfang von 180 Leistungspunkten oder eines vergleichbaren Studiums auf mindestens Bachelorniveau in wesensverwandten Wissenschaftsgebieten im In- oder Ausland oder der erfolgreiche Abschluss eines Diplomstudiengangs in einem wesensverwandten Wissenschaftsgebiet.
2. Eine mindestens einjährige einschlägige qualifizierende Berufserfahrung zum Zeitpunkt des Studienbeginns.
3. Ausgeprägte Kenntnisse der deutschen Sprache und Englischkenntnisse auf B1-Level nach dem Europäischen Referenzrahmen.
4. Eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

(2) Die Erfüllung der formellen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 prüft die Hochschule.

(3) Beamtenrechtliche Zulassungsvoraussetzungen der entsendenden Dienststellen bleiben von dieser Regelung unberührt und können durch die entsendenden Dienstherrn geregelt werden. Die in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen dürfen nicht unterschritten werden.

§ 6

Vergabe der Studienplätze

- (1) Zum Masterstudiengang werden jährlich maximal 25 Studierende zugelassen.
- (2) Die Zuweisung von Studienplatzkontingenten an das Polizeipräsidium des Landes Brandenburg und andere Polizeibehörden und -einrichtungen erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium.
- (3) Das Vergabeverfahren regelt die oberste Dienstbehörde.

§ 7

Gasthörerschaft

- (1) Im Rahmen vorhandener Studienplatzkapazitäten können Gasthörerinnen und Gasthörer für alle Module mit Ausnahme des Mastermoduls zugelassen werden.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Hochschule auf Antrag im Einzelfall.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 gelten für Gasthörerinnen und Gasthörer entsprechend.
- (4) Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten im Rahmen der Gasthörerschaft setzt das erfolgreiche Ablegen der jeweiligen Modulprüfung voraus.

Teil 3 - Prüfungsamt, Prüfungsakten

§ 8

Prüfungsamt

Für Entscheidungen der Hochschule in Prüfungsangelegenheiten und zur Koordination des Prüfungswesens ist an der Hochschule ein Prüfungsamt eingerichtet. Die Person zur Leitung des Prüfungsamtes muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 9

Studien- und Prüfungsakten

- (1) Die Hochschule führt für Studierende jeweils eine Studien- und eine Prüfungsakte.
- (2) Die Studienakte enthält alle das Studium betreffenden Vorgänge, insbesondere
 1. Personalbogen sowie
 2. Kopien sonstiger studienbezogener Bescheinigungen und Zertifikate.

Neben den personenbezogenen Studienakten führt die Hochschule jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundenen Dokumente aufbewahrt.

(3) Die vom Prüfungsamt zu führende Prüfungsakte beinhaltet insbesondere

1. Niederschriften der mündlichen Modulprüfungen,
2. die Masterthesis einschließlich des Erst- und Zweitgutachtens,
3. die Niederschrift über die Verteidigung der Masterthesis,
4. Abschrift des Prüfungszeugnisses, Ausfertigung der Masterurkunde und Diploma Supplement,
5. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit,
6. die für die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen sowie berufspraktische Erfahrungen relevanten Belege und Entscheidungen,
7. sonstige Bescheinigungen und Zertifikate.

Neben den personenbezogenen Prüfungsakten führt das Prüfungsamt jahrgangsbezogene Akten. In diesen werden nicht personengebundene Prüfungsdokumente aufbewahrt.

(4) Den Studierenden ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in die eigenen personenbezogenen Akten zu gewähren. Die Hochschule kann weitere Regelungen zur Durchführung der Akteneinsicht treffen.

(5) Die Hochschule bewahrt alle nach Absatz 2 und 3 zu führenden Akten zehn Jahre auf. Die Frist beginnt am Tage nach der Beendigung des Studiums. Prüfungsarbeiten, mit Ausnahme der Masterthesis, werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung des Studiums vernichtet. Atteste über den Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit werden nach Beendigung des Studiums vernichtet.

Teil 4

Studiendauer, Studienstruktur und Lehrveranstaltungsarten

§ 10

Studienbeginn und Dauer

(1) Das Studium beginnt alle achtzehn Monate.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (24 Monate) einschließlich der Präsenz-, Selbststudien- und betreuten Praxiszeiten, Prüfungen und der Masterprüfung.

(3) Das Studium endet mit Bestehen der Masterprüfung, frühestens jedoch mit Ablauf der vorgeschriebenen Dauer. Es endet ebenfalls mit dem Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung oder einer vorgeschriebenen Modulprüfung gemäß § 21 bekannt gegeben worden ist.

(4) Wird das Studium

1. wegen Krankheit,

2. durch Zeiten eines Beschäftigungsverbot im Rahmen des Mutterschutzes,
3. wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder
4. aus anderen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen

in einem Maße unterbrochen, dass wesentliche Teile nicht wahrgenommen und dadurch das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, entscheidet die Hochschule auf Antrag, ob und in welchem Umfang das Studium verlängert wird. Dem schriftlichen Antrag sind Nachweise beizufügen. Durch Wiederholung von Prüfungen kann sich das Studium ebenfalls verlängern. Der Verlängerungszeitraum soll insgesamt 24 Monate nicht überschreiten.

(5) Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Struktur des Studiums

(1) Das Studium umfasst den modularisierten Studiengang und führt zu einem Hochschulabschluss. Es gliedert sich dazu in 14 phänomenunabhängige und phänomenspezifische Module, einschließlich eines praxisbezogenen Forschungsmoduls sowie eines Mastermoduls. Der Studiengang ist in einem Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt. Die konkreten Ziele, Inhalte sowie Lehr- und Lernformen der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch in Anlage 2.

(2) Die Masterthesis einschließlich ihrer Verteidigung bilden ein gesondertes Modul (Masterprüfung).

(3) Ein Modul ist eine auf die Vermittlung spezifischer berufsfeldbezogener Kompetenzen ausgerichtete Kombination von Lehrveranstaltungen. Module enthalten fachtheoretische und fachpraktische Inhalte und schließen jeweils mit einer Modulprüfung ab. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

§ 12

Studieninhalte

(1) Während des Studiums wird den Studierenden umfassendes, detailliertes und spezialisiertes fächerübergreifendes Wissen auf dem neuesten Erkenntnisstand vermittelt.

(2) Folgende Inhalte werden in den Modulen insbesondere angeboten:

1. Wissenschaftliche Methodik, kriminalwissenschaftliche Theorie und Fachlichkeit sowie ein Praktikum mit Hospitationscharakter,
2. Grundlagen kriminalistischen Handelns,
3. Grundlagen der kriminalpolizeilichen Auswertung und Analyse sowie komplexer Ermittlungen,
4. Kriminaltechnik und forensische Wissenschaften,
5. Verdeckte Ermittlungen und besondere Ermittlungsmethoden,

6. Gefährdungseinschätzungen und gefahrenabwehrende Maßnahmen im kriminalpolizeilichen Kontext,
7. Internationale Zusammenarbeit,
8. Cybercrime,
9. Erscheinungsformen der Schwerstkriminalität und deren kriminalpolizeiliche Lagebewältigung,
10. Strukturkriminalität I: Organisierte Kriminalität,
11. Strukturkriminalität II: Wirtschaftskriminalität,
12. Politisch motivierte Kriminalität, Staatsschutzdelikte.

(3) Kann eine der Veranstaltungen aus Krankheits- oder sonstigen wichtigen Gründen von der Hochschule nicht angeboten werden, kann die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt die Veranstaltungsleitung einer anderen Person übertragen oder diese Veranstaltung durch eine andere ersetzen. Die Änderung ist hochschulöffentlich durch Aushang und über die elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen.

§ 13

Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Inhalte der Studienmodule werden durch verschiedene Lehrveranstaltungen vermittelt. Dabei handelt es sich insbesondere um

1. Vorlesungen
Die einführende Darstellung inhaltlicher und methodischer Kenntnisse zur Gewinnung eines Überblicks und die grundsätzliche Orientierung zu einem neuen Themenkomplex kann auch unter Zusammenfassung mehrerer Kurse in Form einer Vorlesung vermittelt werden.
2. Seminare
Der seminaristische Unterricht im Kurs- oder Gruppenverband ist vom Lehrgespräch geprägt. Dabei steht die darstellende und im Dialog zu entwickelnde Stoffvermittlung zum Erwerb der Problemlösungskompetenz im Mittelpunkt, insbesondere durch Interaktion mit den Studierenden, ihre aktive Mitarbeit und eigenen Beiträgen zur Problemlösung (z.B. Vorträge, Präsentationen).
3. Übungen
Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden im Rahmen von fachspezifischen oder fächerübergreifenden Übungen vermittelt. Übungen können auch in mehrtätigen Einheiten organisiert sein.

(2) Die Veranstaltungen werden durch das Lernmanagementsystem auf der Internetplattform der Hochschule unterstützt und begleitet. Dazu gehören Möglichkeiten virtueller Kolloquien sowie die Nutzung von Film- und Tondokumente.

(3) Neue Arten von Lehrveranstaltungen können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung eingeführt werden.

Teil 5
Prüfungen, Bewertungen, Verfahren und Verfahrensfehler, Fristen

§ 14
Modulprüfungen

(1) Das Studium besteht aus Modulprüfungen. Jedes Studienmodul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, wobei eine Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungen zusammensetzen kann. Die Art, Dauer, Anzahl und Prüfungsinhalte der Modulprüfungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(2) Modulprüfungen können in schriftlicher, elektronischer, mündlicher, praktischer und in kombinierter Form durchgeführt werden. Fächerübergreifende Prüfungen sind zulässig. Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht, soweit sie nicht dazu dienen, fremdsprachliche Kompetenzen zu überprüfen. Modulprüfungen, die ausschließlich in mündlicher Form erbracht werden müssen, können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durch die Hochschule angeordnet oder auf Antrag der Studierenden genehmigt werden. Der Antrag der Studierenden ist spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen und zu begründen. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung von Videokonferenzsystemen besteht nicht.

(3) Prüfungen in schriftlicher Form sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten und die Anfertigung der Masterthesis.

1. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel eine oder mehrere fach- und praxisbezogene Aufgabenstellungen innerhalb einer begrenzten Zeit alleine und selbstständig bearbeitet werden. Sie kann als Freitextaufgabe oder in verschiedenen Arten von Antwort-Wahlverfahren, insbesondere Multiple-Choice und Single-Choice, in schriftlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden.
2. Eine Hausarbeit ist eine in einem vorgegebenen Zeitrahmen selbstständig, nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche, wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema gegebenenfalls mit anschließender Präsentation/Verteidigung.
3. Eine Projektarbeit ist eine in einem vorgegebenen Zeitrahmen unter Anleitung, selbstständig oder in einer Gruppe anzufertigende schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema mit anschließender Präsentation.
4. Eine Masterthesis ist eine wissenschaftliche Abschlussarbeit zu einem berufsfeldbezogenen Thema, die selbstständig in einem vorgegebenen Zeitrahmen erstellt wird. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Formale Anforderungen für wissenschaftliche Ausarbeitungen einschließlich Angaben zum Umfang regelt die Hochschule in einer Gestaltungsrichtlinie über die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten und gibt diese den Studierenden vor Beginn des Bearbeitungszeitraums bekannt.

(4) Prüfungen in mündlicher Form sind insbesondere Fachgespräche, Referate und die Verteidigung der Masterthesis.

1. In einem Fachgespräch erfolgt die mündliche Bearbeitung einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel in einem vorgegebenen Zeitrahmen.
2. Ein Referat ist die mündliche, strukturierte Informationsweitergabe zu einem bestimmten Thema, gegebenenfalls unter Nutzung einer Präsentation. Es setzt die selbstständige, nicht unter Aufsicht durchzuführende Bearbeitung eines Themas oder einer oder mehrerer fach- und praxisbezogener Aufgabenstellungen in einem vorgegebenen Zeitrahmen voraus.
3. Die Verteidigung der Masterthesis ist die Präsentation der wesentlichen Inhalte der Masterthesis sowie einer Erläuterung der darin angewandten Methoden in einem vorgegebenen Zeitrahmen und einer daran anschließenden Befragung mit fachlicher Diskussion und Bezug zu den Inhalten der Masterthesis. In der Verteidigungsprüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie das von ihr bearbeitete Thema sicher beherrscht. Sie erfolgt als 60-minütige Einzelprüfung und setzt voraus, dass alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Masterthesis bestanden wurden.

(5) Das Prüfungsamt ist berechtigt, von der zu prüfenden Person eine Versicherung an Eides statt zu verlangen, in der versichert wird, dass die Prüfungsleistung selbstständig und ausschließlich unter Verwendung zulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist sowie keine im Literaturverzeichnis nicht benannten Quellen benutzt zu haben, dass die Arbeit nicht vorher in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht wurde und die eingereichte schriftliche Fassung der elektronischen Fassung entspricht.

(6) Das Prüfungsamt ist berechtigt, bei Prüfungen zugegen zu sein. Bei dienstlichem Interesse kann das Prüfungsamt anderen Personen die Anwesenheit bei Prüfungen gestatten.

(7) Die Hochschule kann die durch diese Satzung festgelegten Prüfungsformen für die jeweils zu absolvierenden Prüfungen jahrgangsbezogen ändern, wenn dies in einem begründeten Ausnahmefall erforderlich ist und sich das Prüfungsziel dadurch nicht ändert.

§ 15 **ECTS/Leistungspunkte**

Für absolvierte und bestandene Modulprüfungen werden Leistungspunkte gemäß dem „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“ vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Arbeitsstunden. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Die Verteilung der Leistungspunkte regelt das Modulhandbuch.

§ 16

Bewertungsgrundsätze

(1) Prüfungsleistungen werden unter Verwendung eines Punktwertes bewertet. Dieser ist jeweils auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Die dritte Stelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Aufgrund der vorgenommenen Bewertung ist eine Prüfungsnote wie folgt zu vergeben:

- sehr gut (Note 1) bei 14,00 bis 15,00 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (Note 2) bei 11,00 bis 13,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (Note 3) bei 8,00 bis 10,99 Punkten für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (Note 4) bei 5,00 bis 7,99 Punkte für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (Note 5) bei 2,00 bis 4,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (Note 6) bei 0 bis 1,99 Punkten für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Je nach Prüfungsform werden neben den erforderlichen fachlichen Kompetenzen insbesondere die Richtigkeit der Aussagen und deren praktische Verwertbarkeit, die Art und Folgerichtigkeit der Argumentation, die Stimmigkeit des Aufbaus, die Ausdrucksweise und die Beachtung der Regeln der deutschen Rechtschreibung berücksichtigt. In den rechtswissenschaftlich geprägten Prüfungen wird darüber hinaus die Einhaltung der Rechtsmethodik bewertet.

§ 17

Bewertungsverfahren

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüfungskommission aus zwei prüfenden Personen bewertet, wovon eine den Vorsitz innehat. Der Vorsitz wird durch das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung bestimmt. Sofern in der Prüfungskommission kein Einvernehmen über die Bewertung hergestellt werden kann, bestimmt der oder die Vorsitzende unter angemessener Berücksichtigung der in der Prüfungskommission vorgeschlagenen Noten den endgültigen Punktwert.

(2) Bei der Bewertung sonstiger Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfende wird der Punktwert durch das arithmetische Mittel entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet.

(3) Bei Prüfungen aus fachübergreifenden Komplexen ist eine prozentuale Gewichtung der Fachkomplexe festzulegen. Der Punktwert als Ergebnis der Prüfung wird dann aus dem arithmetischen

Mittel der komplexbezogenen Einzelleistungen entsprechend der festgelegten Gewichtung gebildet. Wird die Prüfungsleistung in einem Fachkomplex mit 3 Punkten oder weniger bewertet, ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden und kann nur mit maximal 4 Punkten bewertet werden.

(4) Im Falle der Wiederholung einer Prüfung wird für die endgültige Bewertung der Prüfung das arithmetische Mittel aus den Bewertungen der Erst- und Wiederholungsprüfung sowie gegebenenfalls des einmaligen Drittversuchs gebildet. Bei Bestehen der Wiederholungsprüfung oder des einmaligen Drittversuchs werden jedoch mindestens 5 Punkte vergeben.

(5) Wenn eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten bewertet werden soll, erfolgt eine Zweitbewertung wobei den Zweitbewertenden die Erstbewertung vorliegt. Beträgt der Unterschied zwischen Erst- und Zweitbewertung nicht mehr als 2 Punkte, wird das arithmetische Mittel gebildet. Bei mehr als 2 Punkten Unterschied wird eine Drittbewertung von einer weiteren prüfenden Person vorgenommen, wobei dieser die Vorbewertungen vorliegen. Diese legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Vorbewertung abschließend fest.

§ 18

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von schriftlichen und elektronischen Prüfungen

(1) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Projektarbeiten und der Masterthesis, werden unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht, korrigiert und bewertet. Sie dürfen für Prüfende keine Namensangaben oder andere Hinweise auf die zu prüfende Person enthalten und sind mit Nummern zu versehen, welche den prüfenden bis zur Zuordnung nicht bekannt sind.

(2) Schriftliche und elektronische Prüfungsleistungen, mit Ausnahme von Projektarbeiten, Hausarbeiten sowie der Masterthesis, werden unter Aufsicht erbracht. Die Aufsichtsführenden informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrung enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Folgen bei Täuschung, Störung und nicht rechtzeitiger Abgabe von Prüfungsleistungen.

(3) Die aufsichtführende Person fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift an. In dieser ist insbesondere zu dokumentieren

1. Bestätigung der Information und Belehrung,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf der Bearbeitungszeit),
3. Feststellungen von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 27 und deren Sanktionen,
4. Durchführung von Kontrollen,
5. Rügen von zu prüfenden Personen im Sinne von § 20 Absatz 2,
6. sonstige atypische Geschehensabläufe.

(4) Die Bekanntgabe der schriftlichen und elektronischen Prüfungsergebnisse erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Bekanntgabe erfolgt in der Regel nicht. Bei Prüfungen, die unter Verwendung eines Pseudonyms erbracht wurden, erfolgt die Aufhebung der Pseudonymisierung durch das Prüfungsamt vor der Bekanntgabe.

§ 19

Grundsätze der Prüfungsdurchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen

(1) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in Einzel- oder Gruppenprüfungen von maximal fünf Studierenden durchgeführt.

(2) Die Prüfer informieren und belehren die zu prüfenden Personen vor Beginn der Prüfung. Die Informationen und Belehrung enthalten insbesondere

1. zulässige Hilfsmittel,
2. Prüfungszeitraum (Beginn und Ablauf) und
3. Folgen bei Täuschung oder Störung bei Prüfungen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt und von den prüfenden Personen unterschrieben. In dieser ist zu dokumentieren

1. teilnehmende Personen,
2. Bestätigung der Information und Belehrung gemäß Absatz 2,
3. Prüfungszeitraum (Beginn und Ende),
4. wesentlicher Verlauf und Ergebnis der Prüfung,
5. Feststellungen von unlauterem Prüfungsverhalten gemäß § 27 und deren Sanktionen,
6. Rügen der zu prüfenden Person im Sinne von § 20 Absatz 2.

(4) Das Prüfungsergebnis ist der zu prüfenden Person unverzüglich nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Verfahrensfehler

(1) Das Prüfungsamt kann bei Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung und bei sonstigen Verfahrensfehlern angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen. Es kann insbesondere den Prüfungszeitraum verlängern oder anordnen, dass Prüfungsleistungen von Studierenden zu wiederholen sind.

(2) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der aufsichtführenden Person, während der mündlichen Prüfung gegenüber der Person, die den Vorsitz innehat und bei sonstigen

Prüfungen gegenüber den prüfenden Personen unverzüglich anzuzeigen (Rügeobliegenheit). Eine schuldhafte Verletzung der Rügeobliegenheit führt zur Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers.

§ 21

Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn alle dafür vorgeschriebenen Prüfungen bestanden wurden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Verwendung eines Punktwertes mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Bei weniger Punkten ist sie nicht bestanden. Bei unentschuldigtem Prüfungs- oder Fristversäumnis und unlauterem Prüfungsverhalten ist eine Prüfung ebenfalls nicht bestanden.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung in der letzten Wiederholungsprüfung mit weniger als 5 Punkten oder als nicht bestanden bewertet wurde. Gleiches gilt für eine besonders schwerwiegende Täuschungshandlung.

(4) Mit endgültigem Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Prüfung ist die Modulprüfung und damit das Studium endgültig nicht bestanden. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsamts.

§ 22

Überprüfung von Bewertungen

(1) Einzelne Prüfungsleistungen können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Person innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Prüfungsbewertung an das Prüfungsamt überprüft werden (Überdenkungsverfahren). Der Antrag muss substantiierte Einwände oder konkrete Hinweise auf Bewertungsfehler enthalten.

(2) Ist eine Modulprüfung und damit das Studium endgültig nicht bestanden, kann von der betroffenen Person ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden.

§ 23

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen sind einmal zu wiederholen. Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Bei einer nicht bestandenen Wiederholungsprüfung wird auf schriftlichen Antrag, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Prüfungsamt gestellt werden muss, einmal im Studium eine zweite Wiederholung der Prüfung ermöglicht (einmaliger Drittversuch).

(3) Der einmalige Drittversuch wird nicht gewährt

1. für das Spezialisierungsmodul (Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben),
2. für die Anfertigung der Masterthesis,
3. für die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die zuvor wegen einer Täuschungshandlung oder Prüfungsstörung mit ungenügend benotet wurde.

(4) Die Wiederholung, auch der einmalige Drittversuch, erfolgt innerhalb von zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Wiederholungstermine können auch auf einen Samstag terminiert werden. Die Jahresfrist nach § 24 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Die Hochschule bestimmt, wie die Studierenden bis zur Wiederholungsprüfung verwendet werden und welche Hilfen zur Prüfungsvorbereitung angeboten werden.

§ 24

Fristen zur Ablegung von Prüfungen

(1) Eine vorgeschriebene Prüfungsleistung, auch in der Wiederholung, muss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstermin erbracht werden, der für die zu prüfende Person galt. Anderenfalls wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.

(2) Die Dauer des Studiums gemäß § 10 verlängert sich hierdurch nicht.

(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Jahresfrist entsprechend § 10 Absatz 4 aus Gründen verstreicht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat.

§ 25

Prüfungstermine

(1) Die Hochschule legt die Prüfungstermine fest und gibt diese den Studierenden spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt (Ladung). Die Ladung erfolgt durch Aushang in den Räumen der Hochschule und über ihre elektronischen Informationsmedien. Eine andere Form der Ladung erfolgt in der Regel nicht.

(2) In der Ladung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt

1. die Bezeichnung der Prüfung,
2. das Datum, der zeitliche Beginn und der Bearbeitungszeitraum
3. der Ort und
4. die zugelassenen Hilfsmittel angegeben.

§ 26

Prüfungsversäumnis

(1) Wird der Prüfungstermin nicht wahrgenommen, gilt die Prüfung als versäumt. Gleiches gilt, wenn Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht zu fertigen sind, zum Abgabetermin nicht vorgelegt wurden.

(2) Eine unentschuldigt versäumte Prüfung ist nicht bestanden, und die Prüfungsleistung wird bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet. Ein hinreichender Entschuldigungsgrund für eine versäumte Prüfung (Prüfungsrücktritt) liegt bei einer Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen Grundes, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, vor. Ein sonstiger Grund, der nicht von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, liegt insbesondere bei akuter Krankheit einer von der zu prüfenden allein zu betreuenden Person vor. Dies ist gegenüber dem Prüfungsamt in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsrücktritt ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt anzuzeigen und die zum Rücktritt führenden Gründe darzulegen. Die Nachweisführung erfolgt

1. durch Vorlage eines aussagefähigen ärztlichen Attests beim Prüfungsamt, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit notwendigen medizinischen Befundtatsachen und Angaben über die konkrete Leistungsbeeinträchtigung enthält und das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf,
2. auf Anordnung durch das Prüfungsamt durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder
3. im Ausnahmefall durch Darlegung und Beleg eines sonstigen Entschuldigungsgrundes.

(4) Bei einem Prüfungsabbruch wegen Prüfungsunfähigkeit oder eines sonstigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grundes, ist die Prüfung in vollem Umfang nachzuholen. Eine abgebrochene schriftliche Prüfung wird bewertet, wenn die zu prüfende Person dies unverzüglich, spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsbewertung beim Prüfungsamt schriftlich beantragt.

(5) Hat sich die zu prüfende Person trotz Belehrung vorsätzlich oder grob fahrlässig in Kenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit einer Prüfung unterzogen, ist die deshalb abgebrochene Prüfung zu bewerten. Grob fahrlässig handelt, wer bei Anhaltspunkten einer gesundheitlichen oder sonstigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht unverzüglich Klärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsfähigkeit herbeiführt und hierdurch die im Prüfungsverfahren bestehende Sorgfaltspflicht in besonderem Maße verletzt.

§ 27

Unlauteres Prüfungsverhalten

(1) Unlauteres Prüfungsverhalten liegt vor

1. bei Bearbeitungszeitüberschreitungen in schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht erbracht werden müssen,

2. wenn die zu prüfende Person eine selbstständige oder reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl sie sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient, unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt oder fremde geistige Leistungen in nicht nur unerheblichem Umfang ohne Kennzeichnung übernommen hat (Täuschung),
3. bei mutwilligen Störungen des ordnungsgemäßen Verlaufs einer Prüfung trotz vorheriger Verwarnung oder
4. bei unredlicher Einflussnahme auf Personen, die vom Prüfungsamt mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragt sind.

Unlauteres Prüfungsverhalten ist von der Prüfungsaufsicht oder einer prüfenden Person zu protokollieren.

(2) Zu prüfende Personen haben an verhältnismäßigen Maßnahmen zum Auffinden unerlaubter Hilfsmittel mitzuwirken. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, indem sie eine Überprüfung der Hilfsmittel verhindern, deren Herausgabe verweigern oder diese nach Beanstandung verändern, ist von einer Täuschung auszugehen. Die Mitwirkungspflicht endet, wenn Hilfsmittel nicht mehr als Beweismittel benötigt werden.

(3) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer Prüfung durch unlauteres Prüfungsverhalten zu beeinflussen, kann nach Grad der Verfehlung

1. die Prüfungsaufsicht die betroffene Person
 - a) verwarnen oder
 - b) von der weiteren Prüfung ausschließen,
2. das Prüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person entscheiden, dass
 - a) die betroffene Prüfungsleistung nicht bewertet wird und die Prüfung nachzuholen ist,
 - b) die Prüfung nicht bestanden ist und bei Punktbewertung mit 0 Punkten bewertet wird oder
 - c) eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Die Verwarnung nach Nummer 1a) sowie der Prüfungsausschluss nach Nummer 1b) sind zu protokollieren.

(4) Kann eine Täuschung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfungsleistung nachgewiesen werden, prüft und entscheidet das Prüfungsamt gemäß Absatz 3. Täuschungsbedingt unrichtige Prüfungsurkunden sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 28

Prüfungsvergünstigung

(1) Zum Ausgleich von Nachteilen aufgrund erheblicher vorübergehender körperlicher Beeinträchtigungen, die nicht zur Prüfungsunfähigkeit führen, werden individuelle Prüfungsvergünstigungen insbesondere gewährt durch

1. Verlängerung der vorgesehenen Bearbeitungszeit um höchstens die Hälfte oder
2. ersatzweise gleichwertige Prüfungsleistungen innerhalb derselben Prüfungsform.

Fachliche Anforderungen dürfen dabei nicht herabgesetzt werden.

(2) Der Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der körperlichen Beeinträchtigung und die daraus resultierende Leistungsbeeinträchtigung für die konkrete Prüfung ergeben. Bei Zweifeln über die körperliche Beeinträchtigung ist auf Anordnung des Prüfungsamtes ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Begutachtung durch weitere Ärzte kann durch das Prüfungsamt angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist.

§ 29 Prüfende

(1) Als Prüfende können tätig werden

1. hauptamtliche Lehrkräfte,
2. Lehrbeauftragte und
3. in der beruflichen Praxis erfahrene sowie persönlich und fachlich geeignete Personen.

Prüfende werden auf Entscheidung des Prüfungsamtes im Benehmen mit der Studiengangsleitung tätig.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Prüfenden bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in Prüfungsangelegenheiten gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Teil 6 Masterthesis und Masterverteidigung

§ 30 Masterthesis

(1) Die Masterthesis gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 4 wird in einem Erst- und Zweitgutachten bewertet.

(2) Als Begutachtende bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung nur Personen, die als Prüfende tätig werden können. Mindestens eine der begutachtenden Person muss hauptamtliche Lehrkraft der Hochschule sein. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter übernimmt die Betreuung der Masterthesis.

(3) Studierende müssen das eigenständig gewählte Thema ihrer Masterthesis mit der Erstgutachterin oder dem Erstbegutachter abstimmen. Die Masterthesis kann von zwei Studierenden als Gemeinschaftsarbeit erstellt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der

einzelnen Studierenden aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien deutlich unterscheidbar ist. Der Themenvorschlag ist durch die Studierenden fristgerecht und unter Angabe der Erst- und Zweitbegutachtenden bei dem Modulkoordinator bzw. bei der Modulkoordinatorin einzureichen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit durch nicht fristgerechtes Einreichen des Themenvorschlags ist ausgeschlossen. Die Zuweisung des Themas und der Begutachtenden obliegt dem Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung.

(4) Für die Ausarbeitung der Masterthesis stehen den Studierenden 15 Wochen zur Verfügung. Ein Wechsel von Thema oder Begutachtenden ist innerhalb der ersten vier Wochen ab Zuweisung zulässig, ohne dass sich dabei der Bearbeitungszeitraum verlängert. Verzögert sich die Anfertigung der Masterthesis aus Gründen, die auch ein Prüfungsversäumnis nach § 26 nachweislich entschuldigen würden, kann das Prüfungsamt je nach Verzögerungsdauer den Bearbeitungszeitraum angemessen verlängern oder das Nachholen der Masterthesis mit neuem Thema anordnen.

(5) Die Studierenden reichen die Masterthesis

1. gedruckt und gebunden in zweifacher Ausfertigung in der vorgegebenen Frist persönlich, auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg beim Prüfungsamt ein und
2. laden die Masterthesis innerhalb der festgesetzten Bearbeitungsfrist auf die dafür vorgesehene elektronische Lernplattform der Hochschule hoch.

Der Abgabezeitpunkt wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Wird die Masterthesis auf dem Postweg eingereicht, so gilt als Abgabezeitpunkt das Datum des Poststempels.

(6) Eine Masterthesis kann nur begutachtet werden, wenn sie die schriftliche Versicherung der jeweiligen Studierenden enthält, dass

1. die Arbeit selbstständig erstellt wurde und
2. keine weiteren als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie
3. keine Übereinstimmung mit einer anderen von ihr oder ihm angefertigten Arbeit besteht.

(7) Die endgültige Bewertung der Masterthesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Erst- und Zweitbegutachtung. Weichen Erst- und Zweitbegutachtung um mehr als 2 Punkte voneinander ab, bestimmt das Prüfungsamt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung eine weitere begutachtende Person, welche Professorin oder Professor oder eine hauptamtliche Lehrkraft des höheren Dienstes ist. Diese nimmt die Bewertung vor und legt die Punktzahl unter angemessener Berücksichtigung der Bewertungen aus dem Erst- und Zweitgutachten abschließend fest.

(8) Ist eine Wiederholung der Masterthesis erforderlich, beträgt der Bearbeitungszeitraum 15 Wochen. Ein nachträglicher Themenwechsel ist ausgeschlossen.

§ 31

Verteidigung der Masterthesis

(1) Die Masterthesis wird als Prüfung in mündlicher Form gemäß § 19 vor einer Prüfungskommission verteidigt. Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitz und zwei weiteren zur Prüfung

berechtigten Personen. Eine der prüfenden Person soll eine der beiden begutachtenden Personen und eine weitere prüfende Person soll hauptamtliche Lehrkraft an der Hochschule sein. Ersatzmitglieder der Prüfungskommission bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit der Studiengangsleitung. § 29 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Prüfung kann öffentlich stattfinden. Über die Öffentlichkeit entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einzelfall.

(3) Wurde die Verteidigung der Masterthesis bestanden, gibt die Person, die den Vorsitz der Prüfungskommission innehat, der Absolventin oder dem Absolventen den Punktwert und die Abschlussnote bekannt.

Teil 7 Abschlussnote, Prüfungsurkunden

§ 32 Abschlussnote

Die Abschlussnote ergibt sich aus dem Gesamtpunktwert. Dieser errechnet sich

1. mit 20 Prozent aus dem Punktwert für die Masterthesis,
2. mit 10 Prozent aus dem Punktwert für deren Verteidigung und
3. mit 70 Prozent aus dem Mittel der Punktwerte der übrigen Modulprüfungen entsprechend der Leistungspunkte.

§ 33 Prüfungszeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über das Ergebnis des Masterstudiums stellt das Prüfungsamt ein Prüfungszeugnis und die Masterurkunde aus. Der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das nähere Angaben zum Studium, zur fachlichen Ausrichtung und Spezialisierung und zu fakultativen Studienleistungen enthält.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Abschlussbezeichnung „Master of Arts (M.A.)“ für den Studiengang Kriminalistik sowie eine Auflistung der absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, der Punktwerte und Leistungspunkte,
2. das Thema, den Punktwert und die Note der Masterthesis,
3. die Note der Verteidigung der Masterthesis,
4. die Einstufung der Abschlussnote des Gesamtstudiums nach der ECTS-Bewertungsskala:

A für die besten	10 Prozent
B für die nächsten	25 Prozent
C für die nächsten	30 Prozent

D für die nächsten	25 Prozent
E für die nächsten	10 Prozent

des Studienjahrgangs.

(3) Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses, der Masterurkunde und des Diploma Supplements ist zur Prüfungsakte zu nehmen. Bei Studierenden der Polizei des Landes Brandenburg erfolgt zudem die Aufnahme in die jeweilige Personalakte.

Teil 8

Schlussbestimmungen

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, 16.09.2020

Rainer Grieger
Präsident



Master
Kriminalistik

www.master-kriminalistik.de